



Richtlinien zur Ausstrahlung von TV-Werbespots, die Alkohol bewerben

Grundsätzlich ist Werbung für alkoholische Produkte zulässig; sie muss aber insbesondere folgenden Kriterien entsprechen:

Stand: August 2008

1. Gesetzliche Regelungen

Art. 15 EG-Fernsehrichtlinie:

- a) Sie darf nicht speziell an Minderjährige gerichtet sein und insbesondere nicht Minderjährige beim Alkoholgenuss darstellen.
- b) Es darf keinerlei Verbindung zwischen einer Verbesserung der physischen Leistung und Alkoholgenuss oder dem Führen von Kraftfahrzeugen und Alkoholgenuss hergestellt werden.
- c) Es darf nicht der Eindruck erweckt werden, Alkoholgenuss fördere sozialen oder sexuellen Erfolg.
- d) Sie darf nicht eine therapeutische, stimulierende, beruhigende oder konfliktlösende Wirkung von Alkohol suggerieren.
- e) Unmäßigkeit im Genuss alkoholischer Getränke darf nicht gefördert oder Enthaltensamkeit oder Mäßigung nicht negativ dargestellt werden.
- f) Die Höhe des Alkoholgehalts von Getränken darf nicht als positive Eigenschaft hervorgehoben werden.

7 Abs. 1 Satz 1 RStV und Werberichtlinien Ziffer 3 Abs. 1 Satz 3, wonach die "Verhaltensregeln des Deutschen Werberats i.d.F. von 1998 über die Werbung für alkoholische Getränke" zu beachten sind. Danach sollen insbesondere keine Aufforderungen zum Trinken an Jugendliche ergehen und keine trinkenden oder zum Trinken auffordernde oder aufgeforderten Jugendlichen dargestellt werden.

§ 6 Abs. 5 JMStV

Werbung für alkoholische Getränke darf sich weder an Kinder oder Jugendliche richten noch durch die Art der Darstellung Kinder und Jugendliche besonders ansprechen oder diese beim Alkoholgenuss darstellen.

2. Des Weiteren gilt grundsätzlich bis auf weiteres bei Werbung auf RTL II

TV-Spots, die Bier, Sekt und Wein bewerben, können ganztags ausgestrahlt werden. Hochprozentige Alkoholika wie Wodka, Whiskey erst ab 17.00 Uhr (Nur in Umfeldern die in der Hauptsache von E14+ angesehen werden). Wenn Umfeld stark Kinder und Jugendliche ansprechen, kann hier erst ab 19:00 Uhr für harte Alkoholika geworben werden. Am Wochenende hingegen spricht RTL II in geringerem Maße kinderaffine Zielgruppen an, sondern mit Action- und Wissensformaten eher Erwachsene. In diesem Fall kann schon ab 17:00 Uhr mit "hochprozentiger" Alkoholika geworben werden.

Prinzipiell ist Werbung für Alkohol im Kinderprogramm unzulässig.

Diese oben genannten Richtlinien gelten für jegliche Art alkoholhaltiger Produkte (z.B. Getränke, Süßwaren).

3. Sonstiges

El Cartel Media haftet nicht für die Richtigkeit und/oder Vollständigkeit dieser Richtlinien. Im Übrigen gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen von El Cartel Media in der jeweils gültigen Fassung.